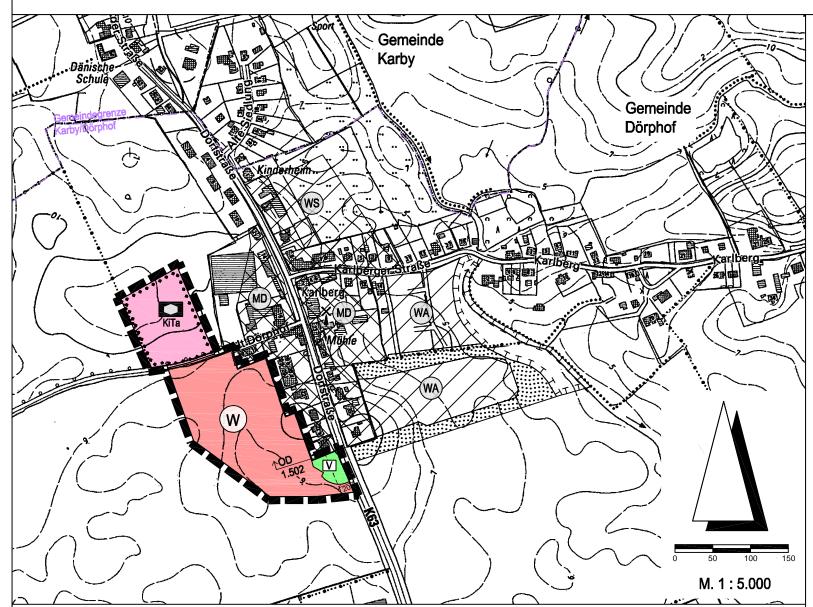
6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE DÖRPHOF KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



SCOPING JULI 2020

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen



Wohnbaufläche

(§ 1 (1) 1 BauNVO)



Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 5 (2) 2a BauGB)

- Kindertagesstätte



Grünfläche

- Straßenbegleitgrün

(§ 5 (2) 5 BauGB)

Sonstige Planzeichen



Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung

Nachrichtliche Übernahmen



Grenze der Ortsdurchfahrt an der K 63

- - - 102

20m Anbauverbotszone

(§ 29 StrW(

Verfahrensvermerke

- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde amdurchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ambeschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- 11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetseite der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostseee am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Dörphof, den	
	(Bürgermeister)